

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 150 (1984)

Heft: 5

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Leopard-Beschaffung: Kompensationsvereinbarungen unterzeichnet

Im Zusammenhang mit der Beschaffung des neuen Kampfpanzers hat die Gruppe für Rüstungsdienste (GRD) drei Kompensationsvereinbarungen abgeschlossen.

Der neue Kampfpanzer soll bekanntlich in der Schweiz in Lizenz gebaut werden. Rund 60 Prozent der Beschaffungskosten werden somit im Land verbleiben. Um den Abfluss der restlichen 40 Prozent auszugleichen, sind Kompensationsgeschäfte vorgesehen.

Eine der drei Vereinbarungen wurde mit der Firma Contraves in Zürich abgeschlossen. Contraves ist Generalunternehmer für die in Lizenz in der Schweiz zu bauenden 175 Panzer. Contraves verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass für Material, das beim Lizenzbau aus dem Ausland bezogen wird, Kompensation geleistet wird. Das zu kompensierende Auftragsvolumen beträgt 500 Millionen Franken.

Eine weitere Kompensationsvereinbarung wurde mit der Firma Krauss-Maffei AG in München abgeschlossen und bezieht sich auf die Lieferung der 35 Panzer, die direkt in Deutschland gekauft werden. Krauss Maffei verpflichtet sich, die ihr von der GRD erteilten Aufträge durch Kompensationsgeschäfte mit der Schweizer Industrie auszugleichen. Das zu kompensierende Auftragsvolumen beträgt rund 400 Millionen Franken.

Im dritten Abkommen verpflichtet sich die deutsche Firma Rheinmetall, welche für den Leopard-Panzer die Munition entwickelt hat und diese teilweise auch direkt liefert, zu Kompensationsgeschäften in der Höhe von rund 40 Millionen Franken.

Die drei Kompensationsvereinbarungen sind mit der Unterzeichnung in Kraft getreten. Kompensationsgeschäfte können somit bereits jetzt abgeschlossen werden, obwohl die Verträge über die Beschaffung der Leopard-Panzer erst nach Genehmigung des Rüstungsprogrammes 1984 durch die eidgenössischen Räte unterzeichnet werden können.

Als Gegenstand von Kompensationsaufträgen kommen vorwiegend Erzeugnisse und Dienstleistungen einschliesslich Lizenzen der Maschinen- und Metallindustrie in Frage. Als Auftraggeber werden deutsche Industriefirmen auftreten. Zusätzlich wer-

den jedoch auch Anstrengungen unternommen, um von deutschen Amtsstellen, insbesondere vom Bundesministerium der Verteidigung, Aufträge an Schweizer Firmen zu erwirken. Es wird darauf geachtet, dass Kompensationsaufträge auch Regionen zugute kommen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Struktur nicht oder nur unwesentlich am Panzerbau direkt beteiligt werden können.

Die Gruppe für Rüstungsdienste wird zusammen mit dem Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller das Fortschreiten und die Anrechenbarkeit der Kompensationsaufträge überprüfen.

Früher in den Zivilschutz

Mit seiner Zustimmung zur Botschaft des Bundesrats betreffend die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation hat der Nationalrat (der Ständerat wird die Gesetzesrevision in der Sommersession behandeln) am 22. März 1984 auch den neuen Artikel 52 genehmigt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

1. Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Armee und des Zivilschutzes die Zahl der Offiziere fest, die spätestens am Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, dem Zivilschutz als Vorgesetzte oder Spezialisten zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Offiziere leisten, solange sie dem Zivilschutz zur Verfügung stehen, keinen Militärdienst.

3. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Die Lage des Zivilschutzes in der Schweiz präsentiert sich – geht man von der baulichen Vorbereitung aus – als zufriedenstellend, im Vergleich mit ausländischen Bestrebungen sogar als wegleitend. Im Bereich der Ausbildung bedarf es indessen noch vermehrter Anstrengungen, den Mangel an qualifizierten Kadern auf Gemeindeebene mit geeigneten Massnahmen wettzumachen.

Die Ausbildungszeiten im Zivilschutz sind, verglichen mit der langjährigen Schulung in der Armee, sehr kurz. Bei der Besetzung von Kaderpositionen auf Gemeindeebene müssen Führungsqualitäten, fachliche Spezialkenntnisse und die Methodik der Stabsarbeit vorausgesetzt werden. Die in der Armee erworbenen Kenntnisse sind dabei von massgebender Bedeutung. Heute bestehen für den Zivilschutz zwei Möglichkeiten, sich die Fähigkeiten von in der Armee ausgebildeten Offizieren zunutze zu machen:

– durch den **ordentlichen Übertritt** am Ende der Wehrpflicht, das heisst auf Ende des Kalenderjahrs, in dem der Offizier das 55. Altersjahr vollendet;

– durch eine **Dispensation vom aktiven Dienst** zugunsten von Vorgesetzten und Spezialisten der Armee, die im Zivilschutz Dienst leisten sollen.

Diese Möglichkeiten reichen zur Deckung der personellen Bedürfnisse des Zivilschutzes nicht aus. Nach ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht stehen Offiziere dem Zivilschutz im Normalfall insgesamt vier bis fünf Jahre zur Verfügung. Nach Absolvie-

rung der Kurse, in denen die unerlässlichen Kenntnisse der Zivilschutzmaterie vermittelt werden, stehen die Offiziere den örtlichen Zivilschutzorganisationen nurmehr zwei bis drei Jahre zur praktischen Verfügung. Aufwand und Nutzen der Zivilschutzausbildung stehen damit für viele Offiziere in einem krassen Missverhältnis, und in zahlreichen Kaderfunktionen des Zivilschutzes fehlt es an der nötigen Kontinuität. In der Praxis führt dies dazu, dass Gemeinden keine vernünftigen Einsatzmöglichkeiten für die regulär aus der Wehrpflicht entlassenen Offiziere sehen und sie deshalb oft gar nicht zu Dienstleistungen aufbieten.

Angehörige der Armee, die als Vorgesetzte oder Spezialisten zugunsten des Zivilschutzes freigestellt, das heisst vom aktiven Dienst befreit werden, müssen in Friedenszeiten sowohl militärischen Instruktionsdienst wie auch Zivilschutzdienst leisten. Die Erfahrungen zeigen, dass nur wenig Offiziere dafür gewonnen werden können, neben ihren militärischen Pflichten gleichzeitig Funktionen im Zivilschutz zu übernehmen (gegenwärtig sind es weniger als 100 Offiziere).

Mit der neuen Lösung wird die geltende Regelung der Wehrpflicht für Offiziere nicht tangiert, dem Bundesrat aber ein taugliches Instrument zur Erhöhung der Zivilschutzkaderbestände in die Hand gegeben. Die vorgeschlagene Lösung bietet insbesondere den Vorteil, dass die dem Zivilschutz zur Verfügung gestellten Offiziere dort **rund zehn Jahre lang** im Einsatz stehen werden und damit das Verhältnis Ausbildungsaufwand und Nutzen wesentlich verbessert werden kann.

Hochschulstudium und Beförderungsdienste

Der Nationalrat hat am 22. März 1984 ein Postulat von Nationalrat Massimo Pini, Gerra TI, angenommen, das den Bundesrat einlädt, neu zu umschreiben, unter welchen Voraussetzungen Studenten, die für die Unteroffiziers- oder die Offizierschule vorgeschlagen sind, Erleichterungen gewährt werden können. Gemäss dem Vorstoss sollte der Bundesrat verhindern, dass Studenten für Schulen aufgeboten werden können, die in die Vorbereitung von Prüfungen fallen, welche für das Studium entscheidend sind. Zu prüfen wäre nach Auffassung des Postulats, ob nicht Hochschulstudenten aus der Rekrutenschule und aus späteren Ausbildungsdiensten für Rekruten vorzeitig entlassen werden könnten, damit der Studien- und Prüfungsablauf nicht beeinträchtigt wird. Schliesslich sollen die Bestimmungen für die Stellen, die für die Verbindung zwischen Hochschule und Armee besorgt sind, genauer und einheitlicher gefasst und ihre Tätigkeit besser koordiniert werden.

Vernehmlassung «Frau und Gesamtverteidigung»

Die Vernehmlassung zum Bericht «Frau und Gesamtverteidigung» stiess auf breites Interesse. Bei der Zentralstelle für Gesamtverteidigung gingen **rund 4400 Antworten**

mit zusätzlichen Vorschlägen ein, davon fast 4000 von Privaten und über 400 von Organisationen. Die Auswertung erweist sich als aufwendig und zeitraubend: Sie wird voraussichtlich auf das Jahresende abgeschlossen werden können.

Die unerwartet grosse Menge von Stellungnahmen erlaubt es nicht, vor Beendigung der Auswertung eindeutige Schwerpunkte festzustellen. Sobald das umfangreiche Vernehmlassungsmaterial geordnet und gesichtet ist, wird der Bundesrat die Öffentlichkeit umfassend orientieren.

Die Zentralstelle für Gesamtverteidigung legt Wert auf die Feststellung, dass die Gesamtverteidigung grösstenteils **zivile Aufgabebereiche** umfasst wie zum Beispiel Zivilschutz, Landesversorgung, koordinierten Sanitätsdienst, Betreuung von Flüchtlingen, Alarmierung der Bevölkerung bei zivilen oder militärischen Katastrophen, Kontakte mit den Kantonen, Übermittlung von Meldungen und Nachrichten aller Art. Die Armee ist darum lediglich einer der Partner der Gesamtverteidigung.

Datenverarbeitung im Verteidigungsbereich

Die elektronische Datenverarbeitung (EDV) hat in den letzten Jahren eine wachsende Bedeutung erhalten. Sie ist ein wichtiges Mittel für die Einsparung von Personal. Ohne EDV hätte der nun seit zehn Jahren andauernde Personalstopp, der beim Militärdepartement sogar zu einer Verringerung der verfügbaren Stellen geführt hat, angesichts eines steigenden Unterhalts- und Ausbildungsaufwandes für moderne Waffen nicht bewältigt werden können. Der Ersatz von Handarbeit durch Datenverarbeitung hat bis heute das Äquivalent von rund 100 Stellen eingespart, die einer anderen Verwendung zugeführt werden konnten. 180 Stellen wären zusätzlich benötigt worden, um angestrebte Leistungssteigerungen ohne Datenverarbeitung zu realisieren. Leider werden Personalknappheit und Finanzengpässe im Rechenzentrum zunehmend spürbar. Eine lange Liste von an sich lohnenden EDV-Anwendungen mussten zurückgestellt werden.

Hauptanwendungsgebiet der Datenverarbeitung im Militärdepartement sind Bewirtschaftungsaufgaben im Bereich Logistik und Kontrolle und Aufgaben im Personalwesen. Diese Dienstleistungen werden teilweise für die ganze Bundesverwaltung erbracht. In Unterhalts- und Industriebetrieben werden Produktions- und Planungsaufgaben, im Nachrichtendienst Auswertungen sowie in der Forschung Evaluationen und Simulationen mit Datenverarbeitung gelöst. Die Geländedigitalisierung eröffnet der Kartographie neue Dimensionen.

Zur Meisterung der Koordinationsaufgaben im EDV-Bereich wurde die Verordnung über die elektronische Datenverarbeitung überarbeitet. Der EDV-Ausschuss und die EDV-Konferenz koordinieren sämtliche EDV-Vorhaben des Departements und setzen aufgrund von Nutzwertanalysen Prioritäten zur Realisierung von Projekten.

Ein neues EDV-Leitbild stellt die Konzentration der knappen Mittel auf die we-

sentlichen Vorhaben sicher. Es umschreibt, welche Ziele erreicht werden sollen und welche Kriterien zu beachten sind. Das Leitbild regelt zudem die Aufgaben des Rechenzentrums des Departements und definiert die Datenfernverarbeitung so, dass auch Computer verschiedener Hersteller untereinander verbunden werden können. Der so entstehende Computerverbund wird es ermöglichen, Daten, Auswertungen und Dienstleistungen im ganzen Departement und darüber hinaus auszunutzen. Es ist selbstverständlich, dass dem Datenschutz und den Sicherheitsaspekten bei der Datenverwendung die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

(Aus dem Geschäftsbericht des Eidgenössischen Militärdepartements für das Jahr 1983)

So sehr ich Vernunft und Verzicht auf Gewalt für den einzigen Weg in eine bessere Zukunft halte, gebe ich doch zu, dass von Land zu Land und von Fall zu Fall Anpassungen an das Bestehende und Aktuelle unvermeidlich sind. So habe ich hier bei uns in der Schweiz die Einrichtung einer Armee, die nur auf Angriff hin unser Land verteidigt und die sich in zwei Kriegen bewährt hat, niemals aus pazifistischem Puritanismus angefochten.

(Hermann Hesse,
Briefe an Freunde, Suhrkamp)

Denken Sie an eine Erweiterung
oder an einen neuen

Industriebau Gewerbebau

... dann können Sie nicht früh genug mit uns sprechen, denn wir sind Spezialisten für die Planung und Realisierung von Nutzbauten und wir beherrschen

- Stufe 1 Exakte Bedürfnis-Definition
- Stufe 2 Erarbeiten eines optimalen Betriebsablaufes
- Stufe 3 Funktionelle Projektierung mit Alternativen
- Stufe 4 Schnelle und wirtschaftliche Bau-Ausführung

Bürli garantiert für: Funktion, Preis, Termin und Qualität.

Sprechen Sie mit uns

Bürli AG

Generalplanung und
Generalunternehmung
für Industrie-, Gewerbe-
und Kommunalbauten



Brandisstrasse 32
8702 Zollikon
Postfach 26, 8034 Zürich
Tel. 01-391 96 96

Bürli AG Luzern
Sempacherstrasse 32
6003 Luzern
Tel. 041-23 15 15

Gutschein
für gratis Richtpreis-
Berechnung Ihrer Bauidee



Name: _____
Strasse: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____